

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Hauptverwaltung	Nummer	2023/656
Sachbearbeiter	Herr Leppert	Datum	06.12.2023
Aktenzeichen	SG 10 - 86		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Stadtrat	12.12.2023	öffentlich

Kommunale Wärmeplanung

Sachverhalt / Rechtslage

Die Kommunale Wärmeplanung wird zur gesetzlichen Pflicht. Fristen für die Erstellung von Wärmeplänen sind voraussichtlich:

- 30. Juni 2026 für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 EW
- 30. Juni 2028 für Gemeindegebiete mit weniger als 100.000 EW

Wärmepläne bestehen in der Regel aus einer Bestandsanalyse, die Gebäudewärmebedarfe und die Wärmerversorgungsinfrastruktur berücksichtigt und eine Energie- und THG-Bilanz des Ist-Zustands beinhaltet, und einer Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen bei Wärmesenken sowie zu Nutzungs- und Ausbaupotenzialen für Abwärme und erneuerbare Wärmequellen. Anhand der Analysen werden Szenarien entwickelt, wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung, unter Betrachtung der Versorgungskosten, aussehen soll. Auf Basis dieser Szenarien wird eine Strategie mit Maßnahmenkatalog, Prioritäten und einem Zeitplan erstellt. Alle relevanten Verwaltungseinheiten und externen Akteure sind im Prozess zu beteiligen. Zusätzlich werden für zwei bis drei prioritäre Fokusgebiete räumlich verortete Umsetzungspläne erarbeitet.

Der Wärmeplan geht über den derzeit in der Bearbeitung befindlichen landkreisweiten Energienutzungsplan hinaus. Inhalte des Energienutzungsplans sollen in der Wärmeplanung verwendet und weiterverarbeitet werden.

Es wird empfohlen, im Jahr 2023 noch einen Förderantrag „Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung“ über die Kommunalrichtlinie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu stellen. Nur bei Beantragung der Förderung im Jahr 2023 beträgt der Fördersatz 90 %. Außerdem sind gesetzlich verpflichtend durchzuführende Maßnahmen grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Die Förderung entfällt daher, sobald die Wärmeplanung für die Kommunen gesetzlich verpflichtend wird. Bezuschusst werden Ausgaben für fachkundige externe Dienstleister zur Planerstellung, Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteuren, sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Das Förderantragsverfahren ist jedoch derzeit auf Grund der unklaren finanziellen Lage des Bundes ausgesetzt. Ob eine Antragstellung 2023 noch einmal möglich wird, ist nicht bekannt. Dennoch soll mit diesem Beschluss die Möglichkeit geschaffen werden.

Die Kosten für die Erstellung einer Wärmeplanung belaufen sich laut Institut für Energietechnik Amberg-Weisen schätzungsweise auf ca. 114.500 €. Unter Annahme einer entsprechenden Förderung beliefe sich der **Eigenanteil der Stadt Bad Staffelstein auf ca. 11.500 €**. Die entsprechenden Mittel wären im Haushalt 2024 vorzusehen.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung vorbehaltlich einer Förderung von 90%. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag zur Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Kommunalrichtlinie) zu stellen.

Anlagen:

- Angebot Institut für Energietechnik vom 23.11.2023

Bad Staffelstein, 06.12.2023

gez.

Leppert
Geschäftsleiter